

Bei der Beantragung einer Auskunftssperre sind von Ihnen folgende Dinge zu beachten:

Wenn eine Person glaubhaft macht, dass bei einer Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen könnte, kann eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen werden. Eine Auskunftssperre soll den Betroffenen vor Nachteilen schützen, die ihm aus der Auskunftserteilung entstehen könnten.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Einrichtung dieser Auskunftssperre vorliegen, wird ein strenger Maßstab angelegt. Die vom Antragsteller gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise, wie z. B. Polizeiprotokolle oder ärztliche Atteste bei der Antragstellung zu belegen.

Diese Sperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres, kann aber auf Antrag verlängert werden. In diesen Fällen wird an öffentliche Stellen Auskunft erteilt, bei privaten Anfragen nur nach Anhörung des Betroffenen und Abwägung der Interessen.

Benötigte Unterlagen:

- Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre
- Unterlagen für die Begründung des Antrages

Unterschrift erforderlich:	Ja
Persönliches Erscheinen erforderlich:	Nein
Bearbeitungsdauer:	sofort